

Geschäftszahl: 2021-0.142.047

## **Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlaubt sich über die aktuelle Rechtslage betreffend Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen auf Grund der Novelle des Epidemiegesetzes 1950 BGBl. I Nr. 33/2021 wie folgt zu informieren:

Bei folgenden im Rahmen der COVID-19-Testungen anfallenden Tätigkeiten handelt es sich um medizinische Tätigkeiten und nicht um Laientätigkeiten:

- Antigen-Tests:
  - Gewinnung von Probenmaterial
  - Durchführung von Antigen-Tests
  - Ausstellung der Nachweise über das Ergebnis von Antigen-Tests
- Molekularbiologische Tests (insbesondere PCR-Tests):
  - Gewinnung von Probenmaterial
  - Durchführung der Laboruntersuchungen
  - Erstellung des Befunds und die Auswertung des Befundergebnisses.

Für die Durchführung dieser Tätigkeiten ist daher eine berufsrechtliche Ermächtigung Voraussetzung. Diese findet sich in folgenden Bundesgesetzen:

- Ärztegesetz 1998, BGBl. Nr. 169/1998, idgF.,
- MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, idgF.,
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idgF.,
- Sanitätergesetz (SanG), BGBl. I Nr. 30/2002, idgF.,
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, idgF.,
- Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, idgF.

## **I. Antigen-Tests:**

### **1. Gewinnung von Probenmaterial und Durchführung von Antigen-Tests:**

Die Gewinnung von Probenmaterial durch Abstrichnahme aus Nase und Rachen für und die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen unter folgenden berufsrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden:

- **Ärzte/-innen** gemäß ÄrzteG 1998,
- **Biomedizinische Analytiker/innen** gemäß MTD-Gesetz,
- **Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen** und **Pflegefachassistenten/-innen** gemäß GuKG, ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- **Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben**, gemäß Ärztegesetz 1998 iVm MTD-Gesetz im Dienstverhältnis oder als Einrichtung gemäß § 28c EpiG,
- **Zahnärzte/-innen** im Rahmen von Screenings nicht als Einrichtung gemäß § 28c EpiG (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- **Sanitäter/innen** gemäß SanG, im Rahmen von Screenings auch außerhalb von Einrichtungen gemäß § 23 SanG **in Zusammenarbeit mit Ärzten/-innen, Zahnärzten/-innen, Biomedizinischen Analytikern/-innen, diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern/-innen oder Einrichtungen** gemäß § 28c EpiG (§ 28d Abs. 3 EpiG),
- **Diätologen/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Logopäden/-innen, Orthoptisten/-innen, Physiotherapeuten/-innen und Radiologietechnologen/-innen** ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- **Hebammen** ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- **Kardiotechniker/innen** ohne ärztliche Anordnung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 1 EpiG),
- **Pflegeassistenten/-innen** gemäß GuKG **auf Anordnung und unter Aufsicht**,

- **Laborassistenten/-innen und diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte** gemäß MABG **auf Anordnung und unter Aufsicht,**
- **Ordinationsassistenten/-innen** gemäß MABG **auf Anordnung und unter Aufsicht,**
- **Desinfektionsassistenten/-innen, Gipsassistenten/-innen, Obduktionsassistenten/-innen, Röntgenassistenten/-innen, Trainingstherapeuten/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung** im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- **Medizinische Masseur/-innen und Heilmasseur/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung** im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- **Zahnärztliche Assistenten/-innen auf Anordnung und unter Aufsicht sowie nach Einschulung** im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG),
- **Fach- und Diplomsozialbetreuer/innen Behindertenbegleitung und Heimhelfer/innen auf Anordnung und unter Aufsicht** sowie nach Einschulung im Rahmen von Screenings (§ 28d Abs. 2 EpiG).

Die Durchführung von Point-of-Care COVID-19-Antigen-Tests umfasst auch das Ablezen des Ergebnisses vom Testkit. Dies stellt keine medizinische Auswertung bzw. Befundung dar, die spezielles medizinisches Fachwissen erfordert, sondern trifft lediglich eine Aussage darüber, ob das Antigen zum Zeitpunkt der Probenahme mittels durchgeführtem Test nachweisbar ist. **In diesem Sinne kann das Ablezen des Ergebnisses vom Testkit auch von Laien durchgeführt werden.**

Unter Screenings im Sinne des 28d EpiG sind sowohl Screeningprogramme gemäß § 5a EpiG als auch allgemeine Testungen, insbesondere an symptomlosen Personen, zu verstehen.

**Die im Rahmen von Screenings vorgesehene Anordnung, Aufsicht und Einschulung kann durch Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen, Biomedizinische Analytiker/-innen und diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen erfolgen.**

## **2. Ausstellung der Nachweise über das Ergebnis von Antigen-Tests**

Von der Berechtigung zur Durchführung von Antigen-Tests (siehe Punkt 1) ist die Befugnis zur Ausstellung von Nachweisen über das Testergebnis als „befugte Stelle“ zu unterscheiden. Hierzu wird auf die Information über die Ausstellung von Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen vom 2. März 2021, GZ 2021-0.097.017, verwiesen.

Sofern die Durchführung der Testungen und die Ausstellung der Nachweise als freiberufliche Tätigkeit erfolgt, sind von diesen Berufsangehörigen die berufsrechtlichen Bestimmungen über die freiberufliche Berufsausübung (z.B. Berufssitz, Eintragung der freiberuflichen Tätigkeit in das entsprechende Berufsregister etc.) sowie die epidemierechtlichen Meldepflichten einzuhalten.

## **II. Molekularbiologische Tests (insbesondere PCR-Tests):**

### **1. Gewinnung von Probenmaterial für PCR-Tests:**

Die Gewinnung von Probenmaterial durch Abstrichnahme aus Nase und Rachen für PCR-Tests darf von den in Punkt I.1. angeführten Personen bzw. Berufsgruppen unter den angeführten berufsrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

### **2. Durchführung von Laboruntersuchungen**

Die Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der COVID-19-Testungen darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen erfolgen:

- Ärzte/-innen gemäß ÄrzteG 1998,
- Biomedizinischen Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- Laborassistenten/-innen und diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (abhängig von der Laboruntersuchung) nach Anordnung und unter Aufsicht gemäß MABG.

### **3. Befunderstellung und Auswertung von PCR-Tests:**

Die Erstellung des Befunds bzw. die Auswertung des Befundergebnisses von Laboruntersuchungen im Rahmen der COVID-19-Testung darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß ÄrzteG 1998,
- Biomedizinische Analytiker/innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz.

Die berufsrechtlichen Regelungen sehen keine ärztliche Vidierung bzw. Bestätigung der Befunde vor.

Zur Ausstellung der Nachweise über die Befundergebnisse der Laboruntersuchungen siehe Punkt I.2.

## **III. Weitere Klarstellungen:**

### 1. Naturwissenschaftliche Studien:

Naturwissenschaftliche Studien im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998 bzw. § 4 Abs. 5 MTD-Gesetz sind einschlägige naturwissenschaftliche Studien, im Rahmen derer auch Laborwissen und Labormethoden vermittelt werden (wie beispielsweise Biologie, Chemie, Pharmazie, Zahnmedizin etc.).

### 2. Auszubildende:

Auszubildende in nichtärztlichen Gesundheitsberufen dürfen gemäß § 49 Abs. 3 ÄrzteG 1998 nach Maßgabe der berufs- und ausbildungsrechtlichen Regelungen und dem jeweiligen Ausbildungsstand die o.a. Tätigkeiten nach Anordnung und unter Anleitung und Aufsicht durchführen, wobei sich die Wahrnehmung der Aufsicht nach den jeweiligen berufs- und ausbildungsrechtlichen Bestimmungen richtet.

### 3. Pensionierte bzw. nicht mehr berufsberechtigte Berufsangehörige:

Klargestellt wird weiters, dass ein Einsatz von nicht mehr im Beruf stehenden Berufsangehörigen (insbesondere pensionierte Berufsangehörige) entsprechend der im 2. und 3. COVID-19-Gesetz geschaffenen Sonderbestimmung des Absehens von der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister möglich ist.

Weiters können Sanitäter/innen, die nicht über eine aktuelle Berufs- oder Tätigkeitsberechtigung verfügen, für Testungen im Rahmen von Screenings herangezogen werden (§ 28d Abs. 3 EpiG).

### 4. Medizinstudierende, Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Humanmedizin, Turnusärztinnen/Turnusärzte, pensionierte Ärztinnen/Ärzte sowie ausländische Ärztinnen/Ärzte:

Gemäß § 36b ÄrzteG 1998 dürfen pensionierte Ärztinnen/Ärzte, ausländische Ärztinnen/Ärzte sowie Turnusärztinnen/Turnusärzte für ärztliche Tätigkeiten im Rahmen einer Pandemie herangezogen werden. Die erforderliche Qualitätssicherung erfolgt durch die Vorgabe der Zusammenarbeit mit zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen/Ärzten, wobei hinsichtlich Turnusärztinnen/Turnusärzte nicht darauf abgestellt wird, dass die ärztliche Tätigkeit in einer Ausbildungsstätte durchgeführt werden muss.

Turnusärztinnen/Turnusärzte dürfen auch außerhalb einer Ausbildungsstätte Rachen- und Nasenabstriche abnehmen, sofern dies in einem strukturierten Setting (vgl. z.B. eine Teststraße im Auftrag der Landessanitätsdirektion) unter Anleitung und Aufsicht einer/eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arztes durchgeführt wird.

Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Humanmedizin erlernen „Spezielle diagnostische Fertigkeiten“, zu denen unter anderem Fertigkeiten aus den Bereichen Labormedizin, Klinische Pathologie, Mikrobiologie und Virologie, die für die klinischen Praktika Voraussetzung sind, zählen. Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Humanmedizin können daher unselbständig in einer die Kriterien gemäß § 28c EpiG iVm § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998 erfüllenden Einrichtung tätig werden.

Medizinstudierende sind gemäß § 49 Abs. 4 ÄrzteG 1998 zur unselbständigen Ausübung der im § 49 Abs. 5 ÄrzteG 1998 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärztinnen/Ärzte berechtigt. Gemäß § 49 Abs. 5 Z 5 ÄrzteG 1998 sind neben den Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 auch einzelne weitere ärztliche Tätigkeiten zu verstehen, sofern deren Beherrschung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin zwingend erforderlich ist und die in Ausbildung stehenden Studentinnen/Studenten der Medizin nachweislich bereits über die zur gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen. Daraus ergibt sich, dass Studierende der Humanmedizin gemäß § 49 Abs. 4 iVm Abs. 5 Z 5 ÄrzteG 1998 berechtigt (und auch befähigt) sind, Abstriche aus Rachen und Nase zu nehmen, sofern dies in einem strukturierten Setting (vgl. z.B. eine Teststraße im Auftrag der Landessanitätsdirektion) unter Anleitung und Aufsicht einer/eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin/Arztes durchgeführt wird.

## 5. Tätigkeitsvorbehalte

Die Heranziehung anderer Berufsgruppen bzw. der genannten Berufsgruppen zur Heranziehung weiterer medizinischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen ist auf Grund der berufsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich er-  
sucht.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 1. März 2021

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Franz Pietsch